

**Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
– Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) -**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 06.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Entschädigung für Einsätze**

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für ihre Einsätze auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes entstehenden notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt.

**§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für ihre Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Antrag ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen gewährt:
 - a) Grundausbildung: 150,00 €
 - b) Truppführerlehrgang: 75,00 €
 - c) Sprechfunklehrgang: 50,00 €
 - d) Atemschutzgeräteträgerlehrgang: 75,00 €
 - e) Maschinist: 75,00 €
 - f) je Lehrgangstag an der Landesfeuerwehrschule: 10,00 €
- (3) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen, die nicht in Abs. 2 aufgeführt sind, wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	5,00 €
von mehr als 3 bis 8 Stunden	10,00 €
von mehr als 8 bis 12 Stunden	15,00 €
von mehr als 12 Stunden	20,00 €

gewährt. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (4) Der Berechnung der Zeit nach Abs. 3 ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (5) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des

Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

**§ 3
Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als jährliche Aufwandsentschädigung:

a) Kommandant	900,00 €
b) Stellv. Kommandant	700,00 €
c) Abteilungskommandant	700,00 €
d) Stellv. Abteilungskommandant	360,00 €
e) Atemschutzgerätewart	200,00 €
f) Gerätewart pro Fahrzeug	100,00 €
g) Jugendfeuerwehrwart	200,00 €
h) Jugendgruppenleiter	300,00 €
i) Abteilungsschriftführer	500,00 €
j) Pressesprecher/Öffentlichkeitsarbeit	500,00 €
- (2) Wird die Funktion e), f), g), h) i) und j) über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten im Jahr nicht ausgeübt, so wird die Entschädigung nur für die Monate mit der Funktion gewährt.
- (3) a) Sofern der Feuerwehrkommandant gleichzeitig auch Kommandant einer Feuerwehrabteilung ist, erhält er nur die Entschädigung als Kommandant.
b) Sofern der Stellv. Feuerwehrkommandant gleichzeitig auch Kommandant einer Feuerwehrabteilung ist, erhält er nur die Entschädigung als Stellv. Kommandant.
c) Sofern der Jugendfeuerwehrwart gleichzeitig auch Jugendgruppenleiter einer Feuerwehrabteilung ist, erhält er nur die Entschädigung als Jugendfeuerwehrwart.

**§ 4
Entschädigung für haushaltsführende Personen**

- (1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 10,00 €/Stunde als Aufwandsentschädigung gewährt. Als Höchstsatz der Entschädigung für den Verdienstausfall wird pro Tag der Betrag von 80,00 € festgesetzt.
- (2) Bei der Berechnung der Zeit ist bei Einsätzen die Dauer von der Alarmierung bis zum Einsatzende, bei Aus- und Fortbildungslehrgängen die Zeit vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

**§ 5
Entschädigung für Selbstständige**

- (1) Die selbstständigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze und für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Antrag ihre Auslagen und für Zeiten, die innerhalb ihrer üblichen Arbeitszeit liegen, ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde bis zu 40,00 €.
- (2) Bei der Berechnung der Zeit ist bei Einsätzen die Dauer von der Alarmierung bis zum Einsatzende, bei Aus- und Fortbildungslehrgängen die Zeit vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 6 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Bei Durchführung des Feuersicherheitsdienstes erhält jeder ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr auf Antrag seine Auslagen und seinen Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung mit einem einheitlichen Durchschnittssatz von 16,00 € je volle und angefangene Stunde ersetzt.

§ 7 Erfrischungszuschuss

Der Erfrischungszuschuss gemäß § 16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz wird im Einzelfall durch den Bürgermeister geregelt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr –Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)- vom 22.11.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Philippsburg, den 12. Mai 2014



Stefan Martus
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder

unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden oder zustande gekommen sind, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Philippsburg innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.